

Merkblatt

Besteuerung von Photovoltaikanlagen

1. Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 30 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Glarus vom 7. Mai 2000 (StG) bzw. Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern vom 14. Dezember 1990 (DBG) sind Kosten für Energiesparen und Umweltschutz insofern als Abzüge zulässig, wie das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) diese als solche bestimmt hat. Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 9. März 2018 (Liegenschaftskostenverordnung) Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder Nutzung erneuerbaren Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

2. Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Als Photovoltaikanlagen gelten Anlagen, die mittels Solarzellen einen Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umwandeln und in unterschiedlicher Form mit dem Gebäude verbunden sind. Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich dem Privatvermögen zuzuordnen, wenn sie auf eigenem, überwiegend privat (nicht geschäftlich) genutzten, Grundstück installiert sind.

Die Photovoltaikanlagen werden als Bestandteil des Grundstückes betrachtet, somit finden bei der Festsetzung des *Steuerwertes* der Liegenschaft Berücksichtigung. Beim *Eigenmietwert* jedoch wird die Photovoltaikanlage nicht berücksichtigt.

2.1 Abzugsfähigkeit

a) bei bestehenden Gebäuden

Wird an einem bestehenden Gebäude eine Photovoltaikanlage erstellt, können die tatsächlichen Investitionskosten zu 100% beim Einkommen in Abzug gebracht werden. Von Dritten geleistete Subventionen und Investitionshilfen sind als übriges Einkommen zu versteuern. Werden die Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so kann die steuerpflichtige Person nur die Kosten abziehen, die sie selbst trägt. Anstelle der tatsächlichen Kosten kann gemäss Art. 1 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens vom 23. Januar 2001 ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Nach Art. 2 Abs. 2 beträgt der Pauschalabzug 10% vom Brutto-Mietertrag bei Gebäuden, die am Ende der Steuerperiode bis zehn Jahre alt sind. Bei Gebäuden, die älter als 10 Jahre am Ende der Steuerperiode sind, beträgt der Pauschalabzug 20% vom Brutto-Mietertrag. Während einer fünfjährigen «Sperrfrist» nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Gebäudes verweigert die Steuerverwaltung des Kantons Glarus einen Abzug für Energiesparmassnahmen; während dieser Zeit kann es sich noch nicht um einen Altbau handeln.

b) bei Neubauten

Im Zusammenhang mit einem Neubau erstellte Anlagen sind nicht als Unterhalt abziehbar, sondern erhöhen die Anlagekosten (Investitionskosten) und reduzieren damit bei einer Weiterveräußerung die geschuldete Gewinnstückgewinnsteuer. Von Dritten geleistete Subventionen und Investitionshilfen bei Neubauten sind nicht als Einkommen zu deklarieren, vermindern jedoch die Anlagekosten und erhöhen damit bei einer Weiterveräußerung die geschuldete Grundstückgewinnsteuer.

2.2 Einkünfte aus Photovoltaikanlagen

Sämtliche Formen von Vergütungen werden als übriges Einkommen besteuert. Die Produktion von Strom für den Eigenbedarf (Eigennutzung) ist nicht steuerpflichtig. Es wird lediglich der Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird, d.h. die Gesamtvergütung abzüglich dem Eigenverbrauch. Abzugsfähig vom Bruttoertrag sind nur Liegenschaftsunterhalts- und Finanzierungskosten (Schuldzinsen, im Rahmen der Begrenzung). Für die übrigen Betriebskosten, die Entwertung (Abschreibung) und die Kapitalrückzahlung ist kein Abzug zulässig. Zumindest teilweise wird dieser Nachteil durch den zusätzlich erlaubten Abzug der Investitionskosten beim Liegenschaftsunterhalt kompensiert.

2.3 Unterhalt der Anlage

Die Kosten für den Unterhalt (Reparatur, Renovation, Ersatz) bestehender Photovoltaikanlagen (Aufdach- und Indachanlagen) können wie die übrigen Liegenschaftsunterhaltskosten zum Abzug gebracht werden.

3. Photovoltaikanlage im Geschäftsvermögen

Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen stellt die dazu gehörende Photovoltaikanlage ebenfalls Geschäftsvermögen dar. Die Investitionen zählen zu den Anlagekosten des Gebäudes. Die Anlagekosten umfassen die wertvermehrenden Aufwendungen ohne Abzug der daran geleisteten Subventionen und werden demgemäss im Bruttobetrag berücksichtigt. Geschäftsvermögen liegt nur vor, wenn die Anlage auf einem Grundstück montiert wurde, welches im Rahmen der Präponderanz als Geschäftsvermögen qualifiziert wird. Bei Photovoltaikanlagen auf fremden Dächern ist in der Regel ebenfalls von Privatvermögen auszugehen. Betreibt die Steuerpflichtige mehrere und/oder grosse Anlagen auf fremden Dächern, können die Kriterien für eine selbstständige Erwerbstätigkeit erfüllt sein.

a) Einkommens- und Geschäftsvermögen

Personenunternehmen, die Photovoltaikanlagen geschäftlich nutzen und Kapitalgesellschaften können vom Ertrag sämtliche geschäftsmässig begründeten Aufwendungen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 StG bzw. Art. 28 Abs. 1 DBG und Art. 10 Abs. 1 Bst. a StHG zum Abzug gebracht werden. Dies umfasst neben sämtlichen Unterhaltskosten auch die Finanzierungskosten, sowie die Abschreibungen der Investitionskosten. Die Investitionskosten sind zu aktivieren. Daraus folgt, dass schliesslich nur der Nettoertrag versteuert werden muss. Die Eigenstromnutzung von den Photovoltaikanlagen ist ebenfalls nicht steuerbar, reduziert aber (steuerlich abzugsfähige) Aufwendungen. Eine allfällige Einmalvergütung, Stromerlöse, Subventionen und Einspeisevergütungen sind als Geschäftsertrag zu verbuchen. Die *Sofortabschreibung* kann in der Höhe der Einmalvergütung / Subvention erfolgen. Weitere Abschreibung sind im Rahmen des Merkblattes A/1995 der ESTV von 25% (Geschäftsmobilien) auf den jeweiligen Buchwert möglich.

b) Vermögenssteuer bei Personalunternehmen

Der Wert der Photovoltaikanlage gilt als steuerbares Vermögen (Teil des Vermögenswerts des Grundstücks). Steuerpflichtig ist der Inhaber respektive der jeweilige Teilinhaber.

4. Publikation und Inkrafttreten

Dieses Merkblatt wird im Online-Schalter publiziert und gilt ab sofort.